

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

I. Teilrevision der Kirchgemeindeordnung vom 25. Oktober 2020 wie folgt:

| <b>Kirchgemeindeordnung (geltendes Recht)</b>  | <b>Änderungsentwurf</b>   | <b>Erläuterung</b>   |
|--|---|--|
| <p><b>Art. 5 Publikation</b></p> <p>1. Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>2. Das offizielle Publikationsorgan ist das Tagblatt der Stadt Zürich.</p>  | <p>Ziff. 1 unverändert</p> <p>2. Das offizielle Publikationsorgan ist die Online-Ausgabe des «Forum Pfarrblatt der Katholischen Kirche im Kanton Zürich» (Amtliches)</p>  |  |
| <p><b>Art. 20 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung</b></p> <p>1. Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p> <p>2. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.</p> <p>3. Der Pfarrer, der Diakon mit Pfarreileitungsfunktion oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.</p> | <p>1. Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>Ziff. 2 – 3 unverändert</p> <p>4. In die Kirchenpflege ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar für die Präsidentin bzw. den Präsidenten, für sie bzw. ihn gilt das Wohnsitzprinzip in der Kirchgemeinde</p> | <p>Liegt der Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde, hat das Mitglied kein Stimm- und Wahlrecht an der KGV und bezahlt in dieser Kirchgemeinde auch keine Kirchgemeindesteuern (d.h. keine Rechte und Pflichten als Mitglied)</p> |
| <p><b>Art 21 Wählbarkeitsvoraussetzungen</b></p> <p>Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder der Kirchenpflege richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.</p>   | <p>Art. 21 ersatzlos aufgehoben</p>   |  |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p><b>Art. 22 Beendigung der Amtsdauer</b><br/> <i>Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen.</i></p> | <p>Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen.</p> | <p>Der Wohnsitz eines Mitglieds der Kirchenpflege (mit Ausnahme des Präsidiums) muss neu nicht mehr zwingend in der Kirchgemeinde liegen</p> |
|--|--|--|

II. Die revidierten Bestimmungen treten mit der Genehmigung des Synodalarats in Kraft.